

Bericht zur internationalen Klimafinanzierung

2019

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Manfred Kohlbach, BMK VI/1

Gesamtumsetzung: BMK VI/1

Wien, 2020. Stand: 9. Dezember 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der
Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche
Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen
Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
empfaenger@bmk.gv.at.

Inhalt

Einleitung	4
Allgemeines	4
Entwicklungen in Österreich im Jahr 2019; Tätigkeiten der „Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung“ (AGIK)	4
Österreichischer Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung 2019	5
Anhang – Anrechnungskriterien	12
Tabellenverzeichnis.....	20
Abbildungsverzeichnis.....	21

Einleitung

Allgemeines

1 Der vorliegende Bericht zur internationalen Klimafinanzierung 2019 (Klimafinanzierungsbericht, KFB 2019) ist der nunmehr fünfte Bericht auf Basis der am 6. Juni 2013 im Ministerrat beschlossenen „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020“ (KFS).

2 Der Bericht gliedert sich in folgende Teile: Die wesentlichen Entwicklungen im Bereich Klimafinanzierung in Österreich seit Veröffentlichung des letzten KFB, die relevanten Angaben und Daten im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung im Berichtsjahr 2019 sowie einen Verweis auf die Anrechnungsregeln für die Ermittlung der Angaben und Daten aus der am 22. August 2017 im Ministerrat beschlossenen Revision der KFS (KFS-Rev; siehe Anhang).

Entwicklungen in Österreich im Jahr 2019; Tätigkeiten der „Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung“ (AGIK)

3 Im Jahr 2019 fanden insgesamt zwei Sitzungen der AGIK (Mai und November) statt. Inhaltlich wurden dabei u.a. folgende Themen behandelt:

- Berichte von den internationalen Klimaverhandlungen;
- private Klimafinanzierung sowie
- Berichte über Entwicklungen im Green Climate Fund (GCF) und in OECD-DAC.

Österreichischer Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung 2019

4 Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für das Kalenderjahr 2019 (Berichtsjahr 2019) wurde unter Zugrundlegung der Vorgaben aus Abschnitt VI (Anrechnungsregeln) der KFS-Rev auf Basis der von der Austrian Development Agency (ADA) erhobenen und gemeinsam aufbereiteten Daten ermittelt. Die ADA stellt damit bereits seit 2016 ihre Kompetenz im Bereich der OECD/DAC-Statistikmeldungen für die Zwecke der internationalen Klimafinanzierung zur Verfügung.

5 Im Einklang mit der Zusage der Industriestaaten im Rahmen der 15. Weltklimakonferenz (COP 15) in Kopenhagen (Vereinbarung von Kopenhagen) setzen sich die Beiträge für 2019 – wie schon in den Vorjahren – aus einer breiteren Menge an öffentlichen und privaten Quellen und Finanzinstrumenten zusammen.

6 Neben nichtrückzahlbaren öffentlichen Zuschüssen („grants“) werden nun grundsätzlich auch andere Finanzinstrumente – zum Beispiel öffentliche Kredite („loans“), Anteilskapital („equity“) und Garantien („guarantees“) – erfasst. Internationale Regeln zur Erfassung klimarelevanter kommerzieller Exportkredite liegen noch nicht vor, daher werden diese von der OeKB vergebenen Kredite vorerst nicht eingerechnet, sondern nur narrativ mit einer Richtgröße kurz vorgestellt (siehe Absatz 16).

7 Mobilisierte private Klimafinanzierungsmittel werden weiterhin im Rahmen einer „Testphase“ erfasst, wobei sich die Erfassung von Jahr zu Jahr verbessert. Größter Bereitsteller solcher Instrumente zur Entwicklung des Privatsektors in Entwicklungsländern ist die Österreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).¹ Das österreichische Ergebnis 2019 stützt

¹ Hierbei handelt es sich um Mittel seitens privater Akteure, die parallel zu einem öffentlichen Akteur in ein (klimaanrechenbares) Projekt investieren (entweder mit Kreditmitteln, Eigenkapital oder Zuschüssen). Der öffentliche Akteur mobilisiert dabei den privaten Finanzier, indem er beispielsweise Teile des Risikos übernimmt und somit den privaten Akteur zu einer Finanzierung motiviert, die er ohne den öffentlichen Anreiz nicht getätigt hätte.

sich auf die an OECD/DAC nach deren Reglement gemeldeten Daten und beträgt 13,59 Mio. Euro.

8 Die österreichischen Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung betragen im Berichtsjahr 2019 insgesamt € 346,41 Mio. Tabelle 1 stellt die Beiträge im Detail dar:

Tabelle 1: Österreichische Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung 2019

Finanzquellen/Finanzarten auf Basis von Zusagen	2019 endgültig In Mio. €	2019 Prozentanteile
Öffentliche Klimafinanzierung		
Bilaterale Zuschüsse	46,00	13%
Multilaterale Zuschüsse	124,38	36%
Zuschüsse gesamt	170,38	49%
Andere Finanzinstrumente	162,44	47%
Kommerzielle Exportkredite	vorerst nicht eingerechnet, Richtwert im narrativen Teil (Absatz 16)	
Gesamte öffentliche Klimafinanzierung	332,82	96%
Mobilisierte private Klimafinanzierung	13,59	4%
Gesamter österreichischer Beitrag	346,41	100%

9 Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2019 wurden auf Basis der von ADA im Rahmen der OECD/DAC-Statistikmeldungen erhobenen und für die Klimafinanzierungsmeldung aufbereiteten Daten zu anrechenbaren Einzelleistungen („bottom-up“) ermittelt. Alle bis Ende September 2020 erhobenen Daten fanden auch Eingang in die jährlichen Klimafinanzierungsberichte an die Europäische Kommission auf Basis der EU-VO Nr. 525/2013 (Monitoring-Mechanismus-Verordnung, MMR).²

² <http://cdr.eionet.europa.eu/at/eu/mmr/>

10 Es sind u.a. Leistungen von ADA, BMEIA, BMF, BMK, OeEB, OeKB sowie von einzelnen Bundesländern erfasst. Der mit Abstand größte Beitrag stammt von der OeEB mit in Summe rund € 167,83 Mio. an anrechenbaren Leistungen (inklusive Mobilisierung). Die Beiträge der einzelnen Geber stellen sich im Detail wie folgt dar:

Tabelle 2: Verteilung der Beiträge 2019 nach Gebern

Geber	Mio. €	Prozentanteile
ADA/BMEIA	21,55	6%
BMF	123,06	36%
BMK	33,35	10%
Länder und Gemeinden	0,62	0%
OeEB	167,83	48%
Gesamt	346,41	100%

11 Auf Basis der verwendeten OECD-DAC Rio-Marker sowie regionalen und sektoriellen Zuordnungen nach OECD-DAC- beziehungsweise UNFCCC-Klassifikation ergeben sich in den vorliegenden Daten für bilaterale Zuschüsse (sogenannte „direkt gestaltbare Klimafinanzierungsleistungen“) nachstehende Verteilungen:

Tabelle 3: Verteilung der Beiträge 2019 nach Art der Maßnahme (bilaterale Zuschüsse)

Maßnahme	Mio. €	Prozentanteile
Adaptation (Anpassung, A)	13,55	30%
Cross-cutting (Querschnittsthemen, C)	19,94	43%
Mitigation (Emissionsminderung, M)	12,51	27%
Gesamt	46,00	100%

Tabelle 4: Geografische Verteilung der Beiträge 2019 (bilaterale Zuschüsse)

Region	Mio. €	Prozentanteile
Afrika	16,79	36%
Asien	7,28	16%
Lateinamerika	2,43	5%
Süd-Ost-Europa	4,02	9%
Sonstige	15,48	34%
Gesamt	46,00	100%

Tabelle 5: Sektorielle Verteilung der Beiträge 2019 (bilaterale Zuschüsse)

Sektor gemäß OECD-DAC	Mio. €	Prozentanteile
Energie	6,04	13%
Land- und Forstwirtschaft	7,30	16%
Katastrophenhilfe und -prävention	2,52	6%
Umwelt, allgemein	3,82	8%
Wasser	6,53	14%
Andere	19,79	43%
Gesamt	46,00	100%

12 Erstmals ausgewertet wurden für das Berichtsjahr 2019 auch die Gender-Dimension des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung. Rund 29 % der direkt gestaltbaren Klimafinanzierungsleistungen wiesen eine Gender-Relevanz (OECD-DAC Gender-Marker mit Wert „1“ oder „2“) auf.

13 Anrechenbare Kernbudgetbeiträge Österreichs an multilaterale Organisationen wurden in Anwendung der Prozentsätze (gewichtete Mittel), welche von OECD für die Jahre 2017-2018 bekanntgegeben wurden (sogenannte „imputed multilateral shares“), in die Erhebung aufgenommen. Die klimarelevanten Anteile an den Kernbudgetbeiträgen belaufen

sich auf insgesamt € 124,38 Mio.; dazu zählen auch insgesamt € 30 Mio. an den GCF. Die Beträge sind möglichen Änderungen unterworfen (insbesondere nach Vorlage aktualisierter Prozentsätze durch OECD) und stellen streng genommen Näherungswerte dar, welche im Zuge neuerer Informationen in internationalen Darstellungen angepasst werden können.

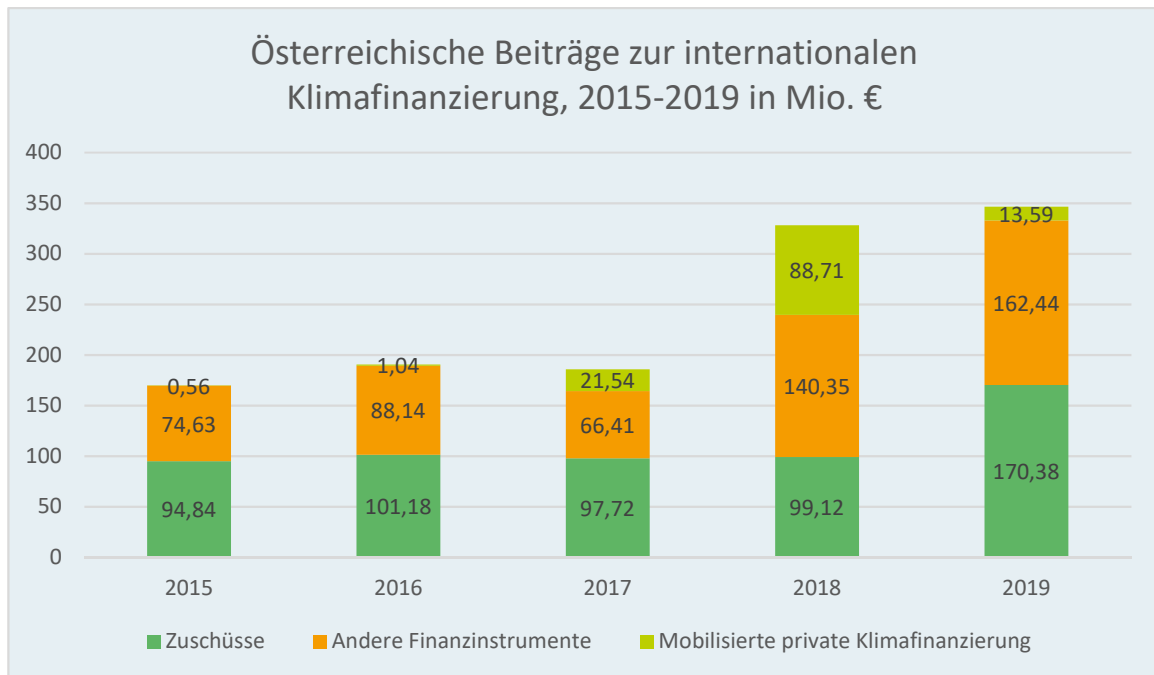
14 Leistungen, für die 2019 finanzielle Mittel bereitgestellt, aber nicht bis zum Stichtag 21.9.2020 an das BMK gemeldet wurden, sind in den Beträgen in Tabelle 1 nicht erfasst.

15 Tabelle 6 und Abbildung 1 spiegeln die Daten aus Tabelle 1 im Kontext der Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung seit 2015 wider.

Tabelle 6: Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2015-2019

Finanzquellen/Finanzarten auf Basis von Zusagen	2015 endgültig In Mio. €	2016 endgültig In Mio. €	2017 endgültig In Mio. €	2018 endgültig In Mio. €	2019 endgültig In Mio. €
Öffentliche Klimafinanzierung					
Bilaterale Zuschüsse	34,99	34,08	43,58	43,24	46,00
Multilaterale Zuschüsse	59,85	67,10	54,15	55,88	124,38
Zuschüsse gesamt	94,84	101,18	97,72	99,12	170,38
Andere Finanzinstrumente	74,63	88,14	66,41	140,35	162,44
Kommerzielle Exportkredite	vorerst nicht eingerechnet, Richtwert 2019 im narrativen Teil (Absatz 16)				
Gesamte öffentliche Klimafinanzierung	169,47	189,33	164,14	239,47	332,82
Mobilisierte private Klimafinanzierung	0,56	1,04	21,54	88,71	13,59
Gesamter österreichischer Beitrag	170,03	190,37	185,67	328,18	346,41

Abbildung 1: Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2015-2019



16 Die Übersicht der Entwicklung der österreichischen Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung von 2015 bis 2019 (Tabelle 6 und Abbildung 1) zeigt eine generell steigende Tendenz der Leistungen im Sinne eines „scaling up“. Geringere Schwankungen in Einzeljahren sind vor allem durch die Rhythmik der Vertragsabschlüsse bei den bilateralen Leistungen (Zusagen) und der Kapitalaufstockungen im multilateralen Bereich bedingt. Dabei verzeichnet insbesondere die Rubrik „andere Finanzinstrumente“, in der auch die nicht-ODA Instrumente der OeEB sowie allfällige nicht-kommerzielle Exportkredite („soft loans“) der OeKB enthalten sind, seit 2015 Zuwächse. Unter diese Position würden auch die „kommerziellen“ Exportkredite der OeKB fallen, die bislang mangels vereinbarter internationaler Erfassungsregeln nicht eingerechnet wurden. In Anwendung der bisher vorliegenden österreichischen Anrechnungskriterien ergäbe sich für kommerzielle Exportkredite 2019 ein Richtwert von etwa € 49 Mio. an potentiell relevanter Klimafinanzierung, die zur Gesamtsumme von € 346,41 Mio. hinzukäme. Hinsichtlich der Schwankungen der Werte der mobilisierten privaten Klimafinanzierung ist anzumerken, dass der hohe Wert für 2018 durch die Unterzeichnung eines Projektes bedingt war, bei dem die OeEB die einzige beteiligte Entwicklungsfinanzierungsinstitution war, sodass der gesamte mobilisierte Betrag ihr zugerechnet wurde.

17 Die drei wesentlichen Faktoren für Steigerungen des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung in den letzten Jahren sind (1) das zunehmende Engagement der OeEB im Bereich Klimaschutz, (2) eine umfassendere Erfassung und Bewertung klimarelevanter Aktivitäten sowohl bei der Erhebung in Österreich als auch international (z.B. bei mobilisierten privaten Mitteln) sowie (3) ein verstärkter Fokus auf andere Finanzinstrumente als „klassische“ Zuschüsse.

Anhang – Anrechnungskriterien

Internationale Klimafinanzierung 2013 bis 2020

Anrechnung österreichischer Beiträge

Allgemeines

Österreich bekennt sich zu seinem Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für die Unterstützung von Entwicklungsländern und Schwellenländern für klimarelevante Maßnahmen in den Bereichen der Emissionsminderung (mitigation) und der Anpassung (adaptation) in den Jahren 2013 bis 2020 und strebt an, diesen Beitrag – nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln innerhalb des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmens – gegenüber den Jahren 2010 bis 2012 zu steigern.

Auf Basis der Zusage der Industriestaaten im Rahmen der 15. Weltklimakonferenz (COP 15) in Kopenhagen (Vereinbarung von Kopenhagen) setzt sich der Beitrag Österreichs ab dem Jahr 2013 aus einer breiten Palette an Quellen – das sind öffentliche und private, bilaterale und multilaterale sowie alternative – zusammen. Die Steigerung soll dabei – u.a. auf Basis des Beschlusses 3/CP.19 der 19. Weltklimakonferenz in Warschau (2013) – sowohl öffentliche Beiträge als auch den Gesamtbeitrag Österreichs umfassen (sogenanntes „doppeltes scaling-up“).

Fast Start Finanzierung 2010-2012 als Basis: Im Rahmen des Beschlusses des Europäischen Rates vom 09./10.12.2009 legte Österreich seinen Beitrag für die Fast Start Finanzierung 2010-2012 auf € 40 Mio. jährlich fest. Von diesem Sockelbetrag an öffentlicher Programmfinanzierung ist für die Folgejahre auszugehen.

Anrechnungskriterien

Die Anrechnung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte auf Basis eines Kriterienkatalogs, der in den jeweiligen Anhängen zu den Klimafinanzierungsberichten der Jahre 2013 bis 2015 enthalten war.

Diese Kriterien wurden in der Revision der Klimafinanzierungsstrategie (KFS-Rev), die am 22. August 2017 vom Ministerrat angenommen wurde, nunmehr strukturiert festgehalten bzw. in Einzelbereichen angepasst und erweitert und gelten für den Zeitraum 2016 bis 2020. Die Regeln aus Abschnitt VI des KFS-Rev lauten wie folgt:

„VI.1. Allgemeine Anrechnungskriterien – Grundsätze

42. Österreich bekennt sich zu transparent dargestellten, begründeten Anrechnungskriterien in der internationalen Klimafinanzierung.

43. Die Anrechnung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte auf Basis eines Kriterienkatalogs, der in den jeweiligen Anhängen zu den Klimafinanzierungsberichten 2013 bis 2015 enthalten war. Diese Kriterien werden in der gegenständlichen Überarbeitung der KFS 2013 nunmehr strukturiert festgehalten bzw. in Einzelbereichen angepasst und erweitert und gelten für den Zeitraum 2016 bis 2020.

44. Für die Anrechnung gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze einer belastbaren Datenerfassung. Dazu zählen die Vermeidung von Doppelzählungen, ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit getroffener Zuordnungen, Vermeidung von Widersprüchen innerhalb des Datenmaterials, vergleichbare Anwendung der relevanten Kriterien innerhalb des Geltungszeitraums und dergleichen.

45. Weiters gilt für die Anrechnung eine weitest mögliche Konsistenz mit Vorgaben der OECD/DAC-Statistikrichtlinie für die Erfassung von Entwicklungsfinanzierung sowie eine Orientierung an einem breiteren europäischen „Geberkonsens“ in jenen Bereichen, in denen die Statistikrichtlinie keine Vorgaben trifft. Dort wo ein Konsens fehlt bzw. erst in Entwicklung befindlich ist, handelt es sich bei den Kriterien um eigenständige österreichische Arbeitsdefinitionen, die gemäß den internationalen Entwicklungen gegebenenfalls anzupassen sind.

46. Die nachstehenden, mit K1 bis K12 bezeichneten spezifischen Kriterien können sich – auch während des Geltungszeitraums 2016 bis 2020 – in vertretbarem Ausmaß ändern; sollten Anpassungen notwendig sein, werden diese jedenfalls transparent dargestellt und begründet. Die nachstehenden spezifischen Kriterien gliedern sich in aufbringungsseitige und verwendungsseitige Anrechnungskriterien – für die Anrechenbarkeit einer Finanzierungsleistung müssen die Kriterien beider Dimensionen erfüllt sein.

47. Von der Anrechnung von Beiträgen begrifflich zu trennen sind die Auswahl von Projekten (Auswahlkriterien) einerseits und Vorgaben für die Meldung angerechneter Beiträge (Berichtsformate, Fristen) andererseits. Auswahlkriterien werden in der gegenständlichen Überarbeitung der KFS an anderen Stellen behandelt.

VI.2. Spezifische Anrechnungskriterien

48. Aufbringungsseitige Anrechnung

K1. Es sind nur originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen/Quellen anrechenbar.

Das bedeutet z.B., dass Mittel der EU, die über österreichische Implementierungskanäle laufen und daher von ö Stellen verbucht sind, nicht anrechenbar sind. Das gilt ebenso für Mittel bzw. Leistungen, die anderen Staaten zurechenbar sind.

K2. Es sind alle originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen/Quellen anrechenbar.

Somit sind alle aus öffentlichen und privaten Quellen (gemäß Definition OECD/DAC) stammende Mittel/Finanzierungsleistungen grundsätzlich anrechenbar, d.h. die gesamte Palette an eingesetzten Finanzinstrumenten ist prinzipiell ein- und kein Instrument von vornherein ausgeschlossen.

K3. Private Finanzierungsleistungen/Quellen sind von öffentlichen Finanzierungsleistungen/Quellen getrennt anzurechnen.

Privat aufgebrachte Mittel (also nicht-öffentliche Finanzen), egal ob diese durch öffentliche Kofinanzierung oder andere öffentliche Intervention für Klimaschutzziele mobilisiert wurden, sind – für eine Gesamtschau österreichischer Beiträge – grundsätzlich anrechenbar. Sie sind jedoch strikt getrennt zu verbuchen und stets auch gesondert auszuweisen. Sie sind nicht auf Zielvorgaben anrechenbar, die ausdrücklich (nur) für den öffentlichen Sektor gelten.

49. *Verwendungsseitige Anrechnung*

K4. Leistungen sind anrechenbar, wenn sie einem Entwicklungsland der jeweils gültigen OECD/DAC-Länderliste zu Gute kommen.

Anrechenbar sind Beiträge, die einzelnen Entwicklungsländern gemäß der OECD/DAC-Länderliste bzw. Regionen, die sich aus diesen Ländern zusammensetzen, zu Gute kommen.

K5. Leistungen sind anrechenbar, wenn unter Anwendung des OECD/DAC Rio-Marker-Systems zumindest einer der Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ aufweist.

Die Anwendung des Rio-Marker-Systems erfolgt grundsätzlich für alle Beiträge, auch wenn dies von OECD/DAC nicht verlangt bzw. vorgesehen ist. Für die Vergabe von Marker-Werten gelten die jeweils gültigen Vorgaben von OECD/DAC. Fragen der Diskontierung werden in K7 angesprochen.

K6. Anrechenbare Leistungen werden auf Basis von jährlichen neuen Zusagen („Commitments“) angerechnet. Dies gilt für alle Finanzinstrumente.

Für alle Finanzierungsleistungen wird auf Basis der jährlichen neuen Commitments angerechnet. Ein Commitment (im Sinne der OECD/DAC Definition) ist die im Berichtsjahr neue, verbindlich eingegangene Finanzierungsverpflichtung, also die Vertragssumme eines neu geschlossenen Vertrages oder einer verbindlichen Vereinbarung bzw. einer finanziellen Aufstockung eines bestehenden Vertrages. Bei einer Haftungsübernahme ist dies die vertraglich vereinbarte Haftungssumme; bei einer Eigenkapitalbeteiligung (equity) ist es die Summe des vertragsgemäß einzuzahlenden Kapitals für die im Gegenzug erhaltenen Anteile (shares).

K7. Die Anrechnung der Commitments erfolgt differenziert nach Rio-Marker-Abstufungen. Beiträge, die zumindest einen Marker („Mitigation“ oder „Adaptation“) mit einem Wert von „2“ haben, werden in voller Höhe angerechnet. Beiträge, die zumindest einen Marker mit einem Wert von „1“ haben, werden pauschal mit 50 v.H. angerechnet. Eine Doppelanrechnung bei mehr als einem gesetzten Marker ist durch die gewählte Rechenmethode ausgeschlossen.

Weist einer der beiden Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ oder beide den Wert „2“ auf, so zählen 100% des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung. Weist einer der beiden Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ oder beide den Wert „1“ auf, so zählen 50% des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung.

Der Abschlagswert von 50% für Marker-1-Beiträge ist ein Pauschalwert, der im gesamten Klimafinanzierungs-Portfolio zur Anwendung kommt. Er repräsentiert den geschätzten Mittelwert von typischen Marker-1-Aktivitäten.

Beiträge mit einem Marker-Wert „0“ sowohl für „Mitigation“ als auch „Adaptation“ werden nicht angerechnet (derart markierte Datensätze werden nicht in die endgültige

jährliche Aufstellung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung aufgenommen).

Weist der Marker „Mitigation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „Adaptation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Mitigation-Projekt“ (M) behandelt; weist der Marker „Adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „Mitigation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Adaptation-Projekt“ (A) behandelt. Ist sowohl der Markerwert für „Mitigation“ als auch jener für „Adaptation“ größer als „0“, so wird das Projekt als „Cross-cutting-Projekt“ (C) behandelt.

50. Sonderfälle der Mittelverwendung

K8. Administrativkosten sind grundsätzlich anrechenbar.

Verwaltungskosten, die der öffentlichen Hand in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen und Projekten der internationalen Klimafinanzierung entstehen („the cost of doing business“), sind (analog zu den Anrechnungskriterien für ODA) anrechenbar.

K9. Für allgemeine Budgethilfen ist eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis individuell ermittelter Prozentsätze vorzusehen.

Allgemeine Budgethilfen können in unterschiedlichem Ausmaß unterschiedliche Ziele verfolgen, vor allem kann der Finanzgeber – gemäß Definition von allgemeiner Budgethilfe – die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nicht festlegen. Der Einsatz eines Pauschalwerts für die Anrechnung scheint daher nicht angemessen. Die Anrechnung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem die in Frage stehende Budgethilfe vom Empfängerland klimarelevant eingesetzt wird.

**K10. Exportkredite: a) Konzessionelle Exportkredite („soft loans“) werden mit der gemäß Marker zutreffenden Diskontierung angerechnet;
b) Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien) erhalten den Markerwert „2“, wenn sie unter das klimarelevante „Sector Understanding“ des OECD Arrangement fallen (und werden nicht diskontiert); alle anderen Projekte, sofern eine Prüfung signifikante klimarelevante Elemente festgestellt hat, erhalten pauschal den Markerwert „1“ und werden mit 50 v.H. angerechnet.**

Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien für solche Kredite) finanzieren Projekte, die als wirtschaftlich tragfähig eingestuft sind, und müssen daher (laut OECD-Regelung) zu Marktbedingungen vergeben werden (dürfen also nicht gestützt werden). Die Initiative für die Finanzierung geht dabei von Privatsektor-Akteuren aus (Prinzip der Antragstellung), und es ist daher anzunehmen, dass Klimaschutz – sofern ein Projekt signifikante klimarelevante Elemente enthält – in nicht klimaspezifischen Sektoren als sekundäres Ziel verfolgt wird. Daher erfolgt bei Klimarelevanz eine pauschale Vergabe von dem Marker 1 und eine Diskontierung um 50%). Ist jedoch ein mit einem garantierten Exportkredit finanziertes Projekt einem im „Sector Understanding“ definierten, spezifisch klimarelevanten Sektor zuzuordnen, so wird der Marker 2 vergeben und nicht diskontiert. Diese spezifische sektorielle Zuordnung ist in der Notifizierung dokumentiert, mit der ein Projekt den OECD-Arrangement-Partnern in der Regel gemeldet wird, und somit überprüfbar, ohne dass geltende Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt werden müssen.

K11. Für multilaterale Kernbudgetbeiträge ist in Anlehnung an die OECD/DAC-Praxis gegebenenfalls eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis von „imputed multilateral shares“, welche von OECD/DAC ermittelt werden, vorzunehmen.

Bei Beiträgen an Organisationen, die von OECD/DAC als zu 100 Prozent klimafinanzierungsrelevant erkannt sind, wird der volle Einzahlungsbeitrag angerechnet. Bei Beiträgen an Organisationen, für die OECD/DAC einen klimafinanzierungsrelevanten Anteil (Prozentsatz) errechnet, der auf den einzahlenden Staat rückbezogen wird (sogenannter „imputed multilateral share“), kommt dieser Anteil zur Anrechnung.

K12. Multilaterale Beiträge in Form von Schatzscheinen werden bei Erlag mit dem entsprechenden Betrag gezahlt.

“

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Österreichische Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung 2019	6
Tabelle 2: Verteilung der Beiträge 2019 nach Gebern.....	7
Tabelle 3: Verteilung der Beiträge 2019 nach Art der Maßnahme (bilaterale Zuschüsse)....	7
Tabelle 4: Geografische Verteilung der Beiträge 2019 (bilaterale Zuschüsse)	8
Tabelle 5: Sektorielle Verteilung der Beiträge 2019 (bilaterale Zuschüsse)	8
Tabelle 6: Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2015-2019	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2015-2019	10
---	----

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

email@bmk.gv.at

bmk.gv.at